

II.

Innerhalb jedes Amtsgerichtsbezirks wählen die demselben angehörenden Wahlmänner aus ihrer Mitte die aus der Anlage A ersichtliche Anzahl von Vertretern zur konstituierenden Genossenschaftsversammlung.

Die Amtsgerichtsbezirke Kalltenordheim und Ostheim gelten als ein Amtsgerichtsbezirk im Sinne der vorstehenden Bestimmung.

Die Leitung der Wahl erfolgt durch den Bezirksdirektor oder dessen Stellvertreter, welcher die Namen der Gewählten dem unterzeichneten Staatsministerium anzuzeigen hat.

Die Wahl muß bis zum 1. Dezember d. J. stattgefunden haben.

III.

Das Wahlverfahren wird durch die in Anlage B beigelegte Wahlordnung geregelt.

IV.

Den unter I bezeichneten Wahlmännern steht ein Anspruch auf Vergütung für ihre Thätigkeit und die aus Veranlassung derselben gehaltenen Auslagen nicht zu.

Die Vertreter zur konstituierenden Genossenschaftsversammlung sind befugt, für ihre Theilnahme an dieser Versammlung Reiseentschädigung nach Maßgabe der für die Mitglieder der Bezirksausschüsse wegen ihrer Reisen zu den Sitzungen der letzteren bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu beanspruchen. Dieser Anspruch muß bei Verlust desselben binnen längstens 6 Wochen nach der Versammlung durch Anmeldung bei dem provisorischen Genossenschaftsvorstand geltend gemacht werden.

Der provisorische Genossenschaftsvorstand bescheinigt die rechtzeitige Erhebung des Anspruchs und die Theilnahme des Vertreters an der Versammlung.

Die Zahlung erfolgt auf Anweisung des Bezirksdirektors vorschußweise aus der Verwaltungskasse desjenigen Bezirksdirektors, innerhalb dessen Bezirks der Vertreter seinen Wohnsitz hat.

Die auf diese Weise gezahlten Beträge sind ebenso wie die sächlichen Kosten, welche durch die Wahl der Vertreter zur konstituierenden Genossen-